

Die Länder

Baden-Württemberg

vertreten durch den Kultusminister  
Herrn Prof. Dr. Wilhelm Hahn

Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Kultusminister  
Herrn ~~Prof.~~ Dr. Bernhard Vogel

und das Saarland

vertreten durch den Minister für  
Kultus, Unterricht und Volksbildung  
Herrn Werner Scherer

und

die Landesrundfunkanstalten

Saarländischer Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten  
Herrn Dr. Franz Mai

Süddeutscher Rundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten  
Herrn Prof. Dr. Haas Bausch

Südwestfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten  
Herrn Helmut Hammerschmidt

schließen zur Durchführung des Schulfernseh-Programms  
folgende

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

§ 1

1. Die vertragschließenden Länder und Rundfunkanstalten ver-  
anstalten in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz  
und Saarland Schulfernsehen.

Die Rundfunkanstalten tragen in ihrer Zuständigkeit die  
Verantwortung für die Sendungen, die im gemeinsamen Dritten  
Fernsehprogramm ausgestrahlt werden.

Die Länder tragen in ihrer Zuständigkeit die Verantwortung  
für die Schulbelange.

2. Für das Zusammenwirken der Vertragschließenden gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

1. Grundsatzfragen des Schulfernsehens werden nach Vorbereitung in der Gemischten Kommission in der Kontaktkommission beraten. Ihre Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden und stehen unter dem Vorbehalt intern notwendiger Genehmigungen der Vertragschließenden.
2. Die Kontaktkommission besteht aus den Kultusministern der vertragschließenden Länder und den Intendanten der vertragschließenden Rundfunkanstalten; sie ist zuständig für alle Fragen grundsätzlicher Art, insbesondere die Konzeption des Schulfernsehens und die Durchführung der einzelnen Projekte.
3. Die Gemischte Kommission besteht aus je zwei Beauftragten der Vertragschließenden; ein weiteres Mitglied entsendet das Deutsche Institut für Fernstudien. Die Gemischte Kommission erarbeitet Empfehlungen für die Kontaktkommission; sie ist zuständig für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Die Gemischte Kommission kann Unterkommissionen (zum Beispiel Arbeitsgruppen) zur Entwicklung einzelner Projekte einsetzen und Aufträge an Dritte, insbesondere zur Durchführung der wissenschaftlichen Begleituntersuchung, erteilen.

---

4. Die geschäftsmäßige Erledigung der das Schulfernsehen allgemein betreffenden Angelegenheiten erfolgt durch den jeweilige Vorsitzenden der Gemischten Kommission, der sich dabei der Geschäftsstelle Ausbildungsprogramme (§ 4 Absatz 1 d) bedient.

§ 3

1. Für jedes Projekt des Schulfernsehens wird im gegenseitigen Einvernehmen eine der vertragschließenden Rundfunkanstalten zum Vorort bestellt.

2. Der Vorort ist für die Durchführung des übernommenen Projekts (Sendung und Begleitmaterial) zuständig; der Vorort handelt nach außen in eigenem Namen, verpflichtet jedoch im Innenverhältnis die Vertragsschließenden nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 4

1. Für die Finanzierung des Schulfernsehens gilt folgendes:
- a) Die drei Länder tragen die Kosten für die Erstellung des Begleitmaterials, der Lehrervorbereitung, der schulischen Durchführung und wissenschaftlichen Begleituntersuchung. Für die drei Länder untereinander gilt der Schlüssel 5 (BW) : 4 (RP) : 1 (S).
  - b) Die Rundfunkanstalten tragen die Produktions- und Ausstrahlungskosten nach näherer Vereinbarung.
  - c) Die vertragsschließenden Länder fördern angemessen die einzelnen Projekte nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.
  - d) Die vertragsschließenden Länder leisten für den Unterhalt der Geschäftsstelle Ausbildungsprogramme außerdem jährliche Förderungsbeiträge in Höhe von 380.000,- DM. (Davon 200.000,- DM nach der Verwaltungsvereinbarung Telekolleg und 180.000,- DM nach der Verwaltungsvereinbarung Schulfernsehen.)

2. Die anfallenden Kosten werden von den vertragsschließenden Rundfunkanstalten jeweils getrennt nach den Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe a, b und c auf Sonderkonten erfaßt. Voranschläge der für die Kostengruppe Absatz 1 Buchstabe a zu erwartenden Aufwendungen werden den Kultusministerien jeweils bis zum März eines jeden Jahres zugeleitet. Zu gleicher Zeit teilen die Rundfunkanstalten den Kultusministerien vor dem Abschluß der Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe b mit, in welcher Höhe Förderungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe c erforderlich werden, um die geplanten Projekte durchzuführen. Aufgrund der Voranschläge leisten

die Länder angemessene Abschlagszahlungen an die Rundfunkanstalten, die am Schluß des Haushaltsjahres einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen.

3. Zuschüsse Dritter bedürfen der Zustimmung der Vertragschließenden; sie werden auf Sonderkonten bei den Vororten vertragsgemäß verwaltet.

§ 5

1. Die Vereinbarungen mit Urhabern und Leistungsschutzberechtigten werden so getroffen, daß von diesen erworben werden: die ausschließlichen, örtlich und zeitlich unbegrenzten Verwertungsrechte zur Nutzung der Fernseh-Produktionen durch Sendung, Filmvorführung sowie durch Verbreitung zur öffentlichen und privaten Wiedergabe in allen sonstigen technischen Verfahren des audiovisuellen Bereichs in unveränderter und in bearbeiteter Form. Hinsichtlich des Begleitmaterials werden entsprechend die ausschließlichen, örtlich und zeitlich unbegrenzten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung erworben.
2. Den vertragschließenden Ländern stehen die Fernseh-Produktionen zur Verwendung in Schulen und sonstigen Bildungsstätten ohne besonderes Entgelt zur Verfügung. Die Kosten der Bildträger und des Kopierens sind jedoch von den Ländern zu tragen.

§ 6

1. Über die Nutzung der Programme des Schulfernsehens entscheidet der jeweilige Vorort in Einvernehmen mit der Gemischten Kommission.
2. Die geschäftsmäßige Abwicklung einer jeden Abgabe geschieht durch den zuständigen Vorort.
3. Nutzungserlöse stehen den Vertragschließenden im Verhältnis

ihre Beteiligung an den Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a, b und c zu. Sie sollen auf Sonderkonten erfasst und grundsätzlich zur Finanzierung des Schulfernseh-Programms verwendet werden.

§ 7

Herstellung und Vertrieb des Begleitmaterials zum Schulfernsehen bedürfen besonderer Regelung.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und kann von jedem der Vertragsschließenden bis zum 3. August eines jeden Jahres zum 31. Juli des folgenden Jahres gekündigt werden, erstmals bis zum 3. August 1973 zum 31. Juli 1974. Begonnenen Kurse des Schulfernsehens werden jedoch nach Maßgabe dieses Vertrages und der getroffenen Vereinbarungen zu Ende geführt.

Süddeutscher Rundfunk  
Stuttgart, den 27.12.1972

gez.: Bausch  
.....  
Intendant

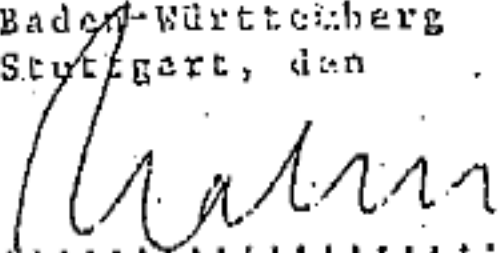
Südwestfunk  
Baden-Baden, den 16.2.73

.....  
Intendant

Saarländischer Rundfunk  
Saarbrücken, den 12.1.1973

gez.: Mai  
.....  
Intendant

Baden-Württemberg  
Stuttgart, den

  
.....  
Kultusminister

Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 23.1.1973

gez.: Dr. Bernhard Vogel  
.....  
Kultusminister

Saarland  
Saarbrücken, den

gez.: Scherer  
.....  
Minister für Kultus,  
Unterricht und Volksbildung

HA KA - 11.11.73

HA KG

→ Herrn Czernohorsky

DER INTENDANT

An

1. das Kultusministerium Baden-Württemberg
2. das Kultusministerium Rheinland-Pfalz
3. das Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung des Saarlandes
4. den Saarländischen Rundfunk
5. den Süddeutschen Rundfunk

Kultusministerium

Eing. 20.2.73

BADEN-BADEN, DEN 15. Februar 1973

Handwritten signature and initials

Betr.: Verwaltungsvereinbarung Schulfernsehen

Sehr geehrte Herren,

die vorgenannte Verwaltungsvereinbarung ist inzwischen von allen Partnern unterschrieben worden und geht Ihnen entsprechend der für die Unterzeichnung abgesprochenen Verfahrensweise in einem Exemplar als Anlage zu diesem Schreiben zu. Die Ausfertigungen mit den Unterschriften aller Beteiligten werden in den Akten des Justitiars des SWF verwahrt.

Ergänzend gebe ich Ihnen folgende Erklärungen zur Kenntnis, die von zwei der an der Vereinbarung beteiligten Kultusministerien im Zusammenhang mit der Unterzeichnung abgegeben worden sind.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 8.1.1973 ausgeführt, die Unterzeichnung erfolge "mit der Maßgabe, daß

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen "intern notwendigen Genehmigungen", soweit sie die Bewilligung der einschlägigen Mittel durch den Landtag betreffen, im Rahmen der Beratungen des Staatshaushaltsplanes erfolgen,

.../2

Kultusministerium  
 28. FEB. 1973  
 Nr. P 25.114

SÜDWESTFUNK · ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
 757 BADEN-BADEN · HANS-BREDOW-STRASSE  
 FERNRUF: 276 2201 · FERNSCHREIBER: 784236 1

zum Schreiben vom 15. 2. 1973 an siehe Blatt 1)

2. sich die in § 4 Abs. 1 lit. c. vorgesehene Förderung nach den Mitteln richtet, die in den Staatshaushaltsplänen der beteiligten Länder für diesen Zweck vorgesehen sind."

Die entsprechende Erklärung des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz vom 23.1.1973 lautet, die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung geschehe "mit der Maßgabe, daß

1. die Förderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Vereinbarung sich nach den Mitteln richtet, die künftig in den Haushaltsplänen der beteiligten Länder für diesen Zweck vorgesehen sind,
2. die jährlichen Förderungsbeiträge in Höhe von DM 380.000, -- für den Unterhalt der Geschäftsstelle in bezug auf die Höhe und die Zeitdauer von den zugrundeliegenden Ausbildungsprogrammen abhängig sind,
3. die in § 4 Abs. 2 für erforderlich gehaltenen Förderungsbeiträge dem Haushaltsvorbehalt des § 4 Abs. 1 Buchst. c) unterliegen,
4. bei Abschluß neuer Vereinbarungen der in § 4 Abs. 1 Buchst. a) letzter Satz festgelegte Aufteilungsschlüssel neu überprüft wird."

Es wurde jeweils gebeten, diese Erklärungen als Bestandteil des Vertrages anzusehen.

Auf der anderen Seite halte ich für den Süddeutschen Rundfunk, den Saarländischen Rundfunk und den Südwestfunk zu der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland fest,

daß diese Rundfunkanstalten Vereinbarungen über die Herstellung von Produktionen des Schulfernsehens nur treffen können, wenn zuvor feststeht, daß die den Rundfunkanstalten entstehenden Produktionskosten durch Förderungsbeiträge der Länder voll gedeckt werden (§ 4 Abs. 1 c) der Verwaltungsvereinbarung).

Wegen der vorstehend niedergelegten Erklärungen darf ich Sie bitten, dieses Schreiben als Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

- Helmut Hammerschmidt -